

Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Marienberg

vom 31.05.2010

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab/Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) in Verbindung mit den §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von der Bekanntmachung vom 18. März 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in seiner Sitzung am 31.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Märkten, ausgenommen Märkte, die in Verantwortung des Eigenbetriebes MAB² stehen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage des Standplatzes, ansonsten mit der Zuweisung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag der Markt in Anspruch genommen wird, sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab/Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung erhoben. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Jeder angefangene Meter wird voll berechnet.
- (2) Die Marktgebühren betragen:
 1. Standgebühren Markthändler 3,00 €/qm/Tag
 2. Stromkosten werden mit denen der Stadt entstandenen Kosten entsprechend des ermittelten Verbrauches in folgenden Spannen berechnet:

bis 4 KWh
bis 8 KWh
bis 12 KWh

bis 16 KWh

bis 20 KWh

bis 24 KWh

ab 24 KWh wird eine Zählerinrichtung vom jeweiligen Marktteilnehmer gefordert. Für die Berechnung der Stromkosten wird der Höchstwert der jeweiligen Spanne zu Grunde gelegt.

- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 gelten jeweils für die gesamte Marktdauer des jeweiligen Markttag. Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der anfallenden Gebühren. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Marktes und ist am Markttag nach Bekanntgabe durch die Marktaufsicht fällig.
- (2) Die Gebühren werden durch die Marktaufsicht am Verkaufsort gegen Quittung eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Marienberg vom 01.01.2002 außer Kraft.

Marienberg, 01.06.2010

gez. Wittig
Oberbürgermeister